

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Kirchen-Agenda, wie es in der Marggraffschafft Baden
Pfortzheimischen theils, auch andern Marggraff Friderici
Magni Fürstenthummen und Landen ... mit Verkündigung
des göttlichen Worts ... gehalten ...**

Friedrich <VII., Baden-Durlach, Markgraf>

Durlach, 1686

Mandat und Ordnung die Heilige Christliche Religion und Kirchenzucht
belangend

urn:nbn:de:bsz:31-102349



Mandat und Ordnung / die Heilige Christliche Religion / und Kir- chenzucht belangend.

von Carl Augustin Carl Wilhelm Eugen

In Friderich Magnus, von Got-
tes Gnaden / Marggraff zu Ba-
den und Hachberg / Landgraff
zu Sausenburg / Graff zu
Spanheim und Eberstein / Herr
zu Rötelen / Badenweiler / Lahr und Mahl-
berg / 2c. 2c. Entbieten allen Unseren Land-
vögten / Vögten / Amptleuthen / Schuldheis-
sen / Gerichten / Gemeinden / Hintersässen / und
Einwohnern / Unsers theils des Fürsten-
thumbs der Marggraffschafft Baden und
Hachberg / Landgraffschafft Sausenburg /
Herrschafft Rötelen / und Badenweiler /
Unsere Gnad / und fügen euch hiermit
zuvernehmen; **W**iewohl Wir öfftermahls
Unsere

*abgegeben
in Carlsruhe
am 17ten*

Unsere Kirchen/ derselben Diener und Untertanen / durch die dazu verordnete Personen visitiren / auch die mängel und ärgernissen/ so jederzeit befunden worden/ so viel möglich zuverbessern/ und abzuschaffen/ sonderlich aber/ daß Unsere Untertanen zum Kirchengang/ und anhörung des Göttlichen Worts/ auch dem heiligen Nachtmahl unsers Herren und Seligmachers Jesu Christi / fleissig angehalten/ von täglichem übermässigen zutrinken/ Gotteslästerung/ Unzucht und anderen Lastern/ mit allem Ernst und gebürlicher Straff abgewiesen werden/ ernstlichen Befehl geben/ auch deßhalb sonder Mandaten außgehen lassen; So werden Wir jedoch gläublich berichtet/ daß solche Unsere Gebott/ und Befelch/ auch der Kirchendiener getreulich/ und fleissiges vermahnen/ bißhero wenig erschieflich gewesen/ sonderen die Kirchen/ und Gottesdienste/ auch die Heilige Sacramenten fahrlässig besucht/ auch das greuliche Gotteslästern/ volltrinken/ und andere unzucht/ bey vielen annoch in dem schwang gehe.

Dieweil

Dieweil Wir Uns aber / von Unsers von
 G D T anbefohlenen Ampts und Obrig-
 keit wegen / solchem allem mit mehrerem ernst
 zu steuren / und hierinnen gebühlich noth-
 wendiges einsehen zuhaben / schuldig erken-
 nen / So haben Wir Unsere hievor außge-
 gangene Mandata und Befelch / mit etwas
 nothwendiger verbesserung wiederumb zue-
 neuern / eine Nothturfft zu seyn ermässen /
 wie unterschiedlich hernach folget.

Und Erslich / so viel den Kirchgang be-
 langt; Dieweil in demselben / nicht allein bey
 dem gemeinen Mann / sondern mehrmahlen
 auch denenjenigen / so in unsern Stätten und
 Flecken die Aempter tragen / und der Gemeinde
 mit gutem Exempel vorgehen solten / einige
 Fahrlässigkeit besunden wird; Und aber die
 Forcht Gottes ein anfang aller Weißheit / und
 auß hörung Götlichen Wortes der Glaub /
 und auß demselben die gute Gott gefällige
 Werck / und also förderung Gottes Ehre / und
 erhaltung unserer ewigen Seeligkeit / (daran
 uns am allermehrsten gelegen) auch beyder
 Segen und Gedenen in aller zeitlichen Nah-
 rung

144 Mandat und Ordnung / die Heilige Christliche
rung erfolget / aber hinwiederumb / wo man
G D Z nicht fürchtet / seines Göttlichen
Worts nicht achtet / dasselbige nicht gern und
fleissig höret / kein gedenken / kein Seegen / son-
dern der ewige Fluch Gottes / gewißlich ent-
springet / wie man dessen viel Exempel in der
Heiligen Schrift findet; So wollen und
gebiethen Wir / daß auff alle Sontag und ge-
bottene Feiertag / alle unsere Unterthanen /
soviel möglich / Junge und Alte / Manns- und
Weibspersonen / die Predigten fleissig besu-
chen / und niemands / ohne Leibsverhinderung /
oder nothwendige ursachen / dieselbe nicht ver-
saume; Und so bald der Kirchendiener sein
Ampt auff der Cangel / und sonst verrichtet /
sollen unter jeder Kirchthüren zween vom Ge-
richt dazu verordnet / stehen / und fleissig ach-
tung haben / ob jemand die Kirch und Got-
tesdienst versaumet / und nicht zugegen wä-
re / alsdann die Censur uff jetzt übliche weise
verrichtet werden.

Zum andern / weil man befindet / daß vie-
le Unserer Unterthanen die verrichtung ihrer
Geschäfte / so sie ausserhalb der Stätten oder

Strecken

Flecken haben / auff die Sonn- und Feyertage versparen / und dardurch die Predigten versäumen; So wollen und befehlen Wir hiemit / daß hinfort keiner auff den Sontag und Feyertag / vor der Morgenpredigt auß der Statt oder Flecken gehen / oder sein Gefind schicken / sondern zuvor Gottes Wort hören / und der verordneten Gottesdienste pflegen solle.

Es möchten sich aber etliche unserer Unterthanen / mit besuchung der Kirchen / und übertretung dieser unserer Ordnung / so fahrlässig und ungehorsam erzeigen / daß Wir ursach hätten / dieselbe je nach gelegenheit / andern zum Exempel / mit einschließung in das Halsisen / oder durch andere öffentliche Leibsstraffen zum gehorsamb zubringen.

Weilen auch in denen Kinderlehren die vornehmste Stück unsers Christlichen Glaubens abgehandelt / und erkläret werden / und sichs offtermahls in der Beicht / und sonst bey Krancken / Jungen und Alten / befunden / daß sie der nothwendigen Stück des Glaubens übel berichtet seyn / welches auß deme

Z

erfolget!

erfolget / daß sie solche fahrlässig besuchen/
 und die Hausväter / und Hausmütter ihre
 Kinder / Knecht und Mägde / nicht darein
 schicken ; So wollen und befehlen Wir /
 daß die unseren ihre Jugend / Söhn und
 Töchter / auch Dienstknecht und Mägde /
 fleissig in die Kinderlehr schicken / auch die
 Alten selbst / als welche darvon ebener massen
 grossen Nutzen haben können / sich darbey
 fleissig und ohnaußbleiblich einstellen sollen.
 Auff welches die Kirchendiener / und ihre
 zugeordnete / zugleich wie hieoben von der
 Morgenpredigt gemeldet worden / ihr fleissiges
 auffsehen haben / die saumseligen von denen
 Kirchenrügern angezeigt / und in der Kirchen-
 Censur, der Ordnung gemäß / gestraffet wer-
 den.

Und / soviel die Außländischen Dienst-
 knecht und Mägde betrifft / welche dieser un-
 serer verordnung nicht geleben wollen / die
 solle der Pfarrer / oder Kirchendiener / sambt
 dem Schultheissen oder Vogt jedes Orts
 beschicken / und vermahnen ; Und so kein
 gehorsamb erfolget / solche alsdann denen Be-

ampfen

ampten angezeigt / und durch sie des Landes verwiesen werden.

Und sollen die Flecken / so keine eigne Pfar-
rer haben / sondern an andere Dertter / als Fi-
lialien / verpfarrt seynd / und nicht auff eine
Zeit zumahl auß denen Flecken gehen / und
die Kirche besuchen können / eine solche Ord-
nung unter sich machen / daß alle Sontag
von jedem uffs wenigste ein Gottesdienst un-
fehlbarlich besuchet werde.

Die Schultheissen / Bögt / und andere
dazu verordnete derselben Flecken aber sollen
ein ernstliches auffsehen haben / daß bey ihnen
der Kirchgang / gehörter massen geschehe ;
und so jemand demselben / ohne nothwendig-
ge ursach / zuwider thäte / jede Person / so offft
es geschicht / der Ordnung gemäß gestrafft
werden.

Und die weil nicht allein an Sonn- und
Feyertagen / sondern auch sonst in der Wo-
chen / Predigten gehalten werden sollen / die
dann auch von gemeines Gebetts wegen an-
gesehen / und verordnet worden / und Wir
aber befunden / daß dieselbe gar selten besuchet
werden!

werden/ das gemeine Gebett aber für alles anliegen der ganzen Christenheit geschicht/ und solches **GOTT** dem Allmächtigen der allerangenehmste Dienst und Werck ist/ wir auch Verheiffung haben/ daß wann wir treulich und ernstlich seuffzen und bitten/ Er uns gnädiglich erhören wolle; So befehlen Wir und wollen/ daß auch männiglich sich fleißig dabey einfinden/ und das gemeine Gebett vollbringen helffen solle. Auff welches die Kirchendiener/ und ihnen zugeordnete/ ebenmäßig ihr fleißiges auffsehen haben/ damit die übertretere/ vorgemelter massen gestraffet werden.

Nachdeme auch der gemeine Mann auff die Obrigkeit/ Amptleuthe/ Schuldheissen/ Vögte/ Gerichts- und Rathspersonen/ und wer dem gemeinen Nutzen vorstehen solle/ gemeiniglich seyn auffsehen hat/ Wir aber befinden/ daß bey unseren Ober- und Unteramptleuthen/ auch Gerichts- und Rathspersonen/ mit besuchung der Kirchen und Gottesdienstes/ zuweilen nicht geringe Fahrlässigkeit vorhanden/ woran sich der gemeine
Manu

Mann leichtlich ärgert / und aber die jenige / so ob dieser unserer Ordnung halten sollen / solche vor anderen fleissig besuchen / und also dardurch anderen ein Christliches und gutes Exempel vortragen sollen; So haben wir unsern Geistlichen Verwaltern allenthalben gnädigst befohlen / in die Pfarrkirchen an gelegene / und solche Derter / da sie der Pfarrer oder Kirchendiener im Gesicht haben möge / absonderliche Stühle machen zulassen / darinnen die Amptleute / Schuldheissen / Vögte / Gerichts- und Rathspersonen ihre Stände haben sollen; Und ist hierauff unser ernstlicher Will / Meinung und Befehl / daß Unsere Beampte / Schuldheissen / Vögte / Gerichts- und Rathspersonen jedes Orts / die Kirchen- und Predigen vor anderen fleissig besuchen / und darmit anderen dazu auch anreizung geben sollen.

Daß auch die Pfarrer und Kirchendiener auff solches ihr auffsehen haben / und so sie bey ihnen Fahrlässigkeit und ärgernuß befinden / solches an gebührenden Orten / bey Visitationen / Frevelgerichtern / oder sonst an

150 Mandat und Ordnung / die Heilige Christliche
zeigen / und darinnen niemands verschonen
sollen.

Es befindet sich auch im Werck / daß viel
mahlen unter denen Predigten / in Wirths-
häuseren / oder sonsten / Zechen und Gesell-
schafften gehalten / die Leut auch hin und wie-
der auff denen Gassen / oder in Häusern / ihr
geschwätz haben / oder sonsten spazieren gehen /
schiessen / fischen / Vögel fangen / oder andern
dergleichen Handthierungen nachgehen / auch
etlicher Orten die Handwerckleute an Sonn-
und Feyertagen / so gar auch unter wehren-
dem Gottesdienst / arbeiten / oder ihr Gefinde
arbeiten lassen / auch sonsten wohl allerhand
Krämereien / kauffen und verkauffen / vorge-
hen ; Weilen aber ein solches dem Wort
Gottes eine grosse verkleinerung und verhin-
derung an hörung desselben ist / So wol-
len und befehlen Wir / daß / sobald auff die
Sonn- und Feyertag der Text des Ewange-
li / in der Vor- und Nachmittags-predigt
verlesen seyn wird / der Schuldheiß oder Vogt /
oder ein Gerichtspersohn / die dazu bescheiden
wird / worinnen umbgewechselt werden solle /
sambt

sambt einem Stattknecht / oder des Dorffs Schützen / oder Botten / unter der Predigt in denen Flecken herumgehen / auff solche mangel sehen / und welche in obgemeldten und dergleichen stücken / ausser der Kirchen / sonderlich aber diejenige / die bey Zechen in Wirthshäusern / bey Spielen / oder sonst an Sonn- oder Feyertagen / bey der Handwercks Arbeit gefunden / angetroffen oder gespühret werden / in der Censur, nach gestaltsame der übertretung / gestraffet werden.

Es sollen auch gleichermassen / alle diejenige / welche unter wehrenden predigen auff denen Gassen stehen / unnützes geschwätz treiben / vermahnet werden / in die Kirchen zu gehen; Und da solche vermahnung bey ihnen nichts versangen oder fruchten wolte / dieselbe behöriger Orten angezeigt / und mit allem ernst gestraffet werden.

So auch sonst jemand / ausser obvermeldten Fällen / in der Kirchen / ohnmöthiges Geschwätz / oder sonst Nuthwillen treiben / und dardurch ärgernuß geben thäte / der
oder

152 Mandat und Ordnung/ die Heilige Christliche-
oder dieselbe sollen gleicher gestalten ohnmach-
lässlich gestraffet werden.

Vnd solches/ soviel den Kirchgang be-
langet.

Zum anderen/ belangend die Besuchung
und Gebrauch oder Empfangung des Hoch-
würdigen Sacraments des wahren Leibs
und Blutes/ unseres HERRen und Heylan-
des JESU Christi/ befinden Wir auch
mit nicht geringer Beschwerde unseres Ge-
müths/ daß viel Unserer Vnterthanen/ sich
zu solchem fahrlässig schicken/ etliche dasselbe
allein auff die Desterliche Zeit/ auß Gewon-
heit/ etliche/ wider alles erinnern/ gar nicht/
oder doch selten/ als etwann in einem/ zwey/
oder mehr Jahren/ kaum einmahl empfangen/
welches auch auß fahrlässiger hörung Got-
tes Worts nicht geringe ursach hat.

Ob Wir nun gleichwohl nicht gemeint
seynd/ jemanden dahin zu zwingen und zu
tringen/ das Heilige Nachtmahl/ so oft es
gehalten wird/ zu empfangen; Dannocho so
wollen

wollen Wir unsere Untertthanen hiemit gnädigst und Bäterlich vermahnet haben / sich solches Heiligen Abendmahls öftters zugebrauchen / und also der verheissenen Gnaden / und dieser kostbarlichen Seelen-Speise theilhaftig zu machen / und wer sich dazu ohnwürdig / oder sonst in seinem Gewissen beschwehrt befindet / daß derselbe sich bey unseren Kirchendienern Rath / unterweisung und Trost suche. Dann welche sich desselben vorsätzlich gar enthalten / oder des Jahrs nur einmahl / auß gewonheit / gebrauchen / die sollen von denen Kirchendienern gerechtfertiget / gestrafft und unterwiesen / und / so das nicht verfangen wolte / in Visitationen angezeigt / und gegen ihnen die Nothdurfft / der gebühr nach / voraenommen werden.

Als Wir auch in Unserer Kirchen-Ordnung / und sonst / geordnet / daß sich diejenige / so zum Heiligen Abendmahl gehen wollen / zuvor bey dem Beichtstuhl anmelden / und niemand ungebeichtet hinzugehen solle / solches aber von etlichen gar nicht / von etlichen aber allererst auff den Morgen beschiehet ;

So ist nachmahlen Unsere ernstliche Meinung / daß niemand ohnangemeldet / oder ohn-
 verhört zum Nachtmahl solle gelassen werden /
 sondern hinführo jede Person / so zum Heiligen
 Abendmahl gehen wil / sich am Abend
 zuvor bey ihrem ordentlichen Pfarrer / oder
 Kirchendiener anmelden / diejenige aber / so erst
 auff den Morgen sich anzeigen wollen / und
 ihrer verhinderung nicht nothwendige ursachen
 anzeigen können / auff nachgehende Zeit
 gewiesen werden.

So auch das Heilige Abendmahl zur
 Zeit / da man gemeinlich und häufig hin-
 gehet / gehalten wird / solle man sich zu gele-
 gener Zeit / nach Ordnung und abtheilung
 des Pfarrers / damit er nicht auff einmahl
 übereilet werde / wie etwann bißhero geschehen /
 anzeigen / und die Absolution begehren.

Und nachdeme Wir auch in erfahrung
 kommen / daß etwann unter denenjenigen / so
 das Heilige Abendmahl empfangen haben /
 wann sie auß der Kirch gehen / denselben Tag
 entweders in die Kirchen und Predigt nicht
 mehr kommen / oder doch hernach zum Wein
 und

und Gesellschaften gehen/ auch wohl gar ohn-
christlicher weise sich überzechen/ spielen/ und
andere ärgerliche üppigkeit treiben; So
befehlen Wir / daß diejenige/ so solches thun
werden/ durch unsere Amptleuthe/anderen zu
einem wahrnehmenden Exempel gefänglich
eingezogen/ Wir dessen berichtet / und unseres
ferneren Befehls erwartet werden solle.

Zum Dritten / befinden Wir bey der Kin-
dertauff diese mangel und unordnung / daß
bey der Tauff die Vätter nicht allezeit zuge-
gen seynd / auch etliche nicht dabey seyn wol-
len / darauß dann allerhand ärgernuß erfol-
get;

Derowegen so wollen Wir / daß unsere
Pfarrer hinführo kein Kind tauffen sollen/ es
seye dann der Vatter selbst zugegen. Und
ob er Leibs Kranckheit halber/ oder/ so er un-
wissend der Geburth / außser Landes wäre/
und nicht zugegen seyn könnte/ so solle doch
jemand von seinen Freunden oder Nachba-
ren von seinetwegen bey der Tauff zugegen
seyn.

Zum Vierten / nachdem das grausam-
und erschröckliche Gotteslästern / bey Alten
und Jungen / Manns- und Weibspersonen/
in grossen schwang / und übung ist / solches
aber ein Greuel vor GOTT ist / woraus
vielerley schwere Straffen erfolgen / welches
Wir / so viel immer möglich / gern vermit-
ten sehet;

So wollen und befehlen Wir hierauff / daß
unsere Pfarrer / Amptleuth / Schuldheissen/
Bögte / Gerichts- und Rathspersonen / bey
ihren Pflichten / womit sie Uns zugethan
seynd / ihre ernstliche auffsicht und erkundi-
gung darauff haben / und wo sie jemanden/
es seyen nun Manns- oder Weibspersonen/
Junge oder Alte / erfahren / die sich einiger
Gottslästerung / ohnzweymäichen fluchs
und schwerens gebraucht / dieselben eigent-
lich mercken / auch in denen Rug- und Fre-
vel Gerichten / und Visitationen darüber fleis-
sig inquirirt / und die übertretter / nach dem
Inhalt unsers deswegen publicirten Mandats,
gestraffet werden.

Und weil Wir nicht weniger vielfaltig
in cr

in erfahrung kommen / daß bißweilen etliche
 Abergläubische Manns- und Weibspersonen /
 absonderlich bey benachbarten Papisti-
 schen Orten / in hoffnung entweder Gesund-
 heit / oder anderes / dardurch zuerlangen /
 Wallfahrten gehen ; Desgleichen bey Be-
 zauberern und Teuffelsbeschwerern / Juden /
 oder sonsten abergläubischen Leuthen / in
 Kranckheiten bey Menschen / und Viehe /
 Wie nicht weniger / da sie etwas verlohren
 haben / oder ihnen etwas entwendet worden /
 Hülff und Rath suchen / ohnmathürliche Mit-
 tel gebrauchen / Seegen sprechen / das Sieb
 lauffen lassen / und was dergleichen mehr ge-
 schiehet / solches aber Gottes Heiligem Wort /
 und seinen Gebotten ebenmäßsig schnur-
 stracks entgegen und zuwider ist ;

So wollen Wir / daß die Pfarrer / Schuld-
 heissen / Bögte / und Gerichtspersonen jedes
 Ortes auff dergleichen Personen geflissene
 achtung geben / und wann sie derselben eine
 oder mehr / so sich der Wallfahrten / Seegen-
 sprechens / und Teuffelbeschwerens gebrau-
 chen / oder Hülff und Rath bey denenselben
 suchen /

158 Mandat und Ordnung/ die Heilige Christliche
suchen/ in erfahrung bringen/ bey haltung
der Rug- und Frevelgerichten/ auch Visita-
tionen/ ebener massen anzeigen/ und hierinnen
niemanden verschonen sollen; Vmb alsdann
gegen denenselben/ je nach beschaffenheit ihres
verbrechens / oder übertrettung / ernstliche
Straff vorzunehmen.

Zum Fünfften/ nachdem das tägliche/
übermäßige voll- und zutrinken/ je länger
je mehr zunehmen/ und gar zugemein wer-
den wil/ auß demselben aber viel ohnzahlbare
Laster/ Sünden und Schanden/ entstehen
und verursachet werden/ die in Gottes Wort
bey verlust der Seeligkeit verbotten seynd;
So wollen und befehlen Wir hiemit/ daß
welcher unserer Untertthanen hinfürter sich
mit Wein überladen/ und auß Trunckenheit
einige Bnzucht/ Schand/ oder andere übel-
that begehen wird/ derselbe nach gelegenheit
seiner übertrettung/ härter als sonsten gestrafft
werde.

In welchem fall Wir Uns gegen unseren
Amptleuthen/ Schuldheissen/ Vögten/ und
denen

denen/ so Aempter tragen/ und andere umb dergleichen Verbrechen willen straffen sollen/ Unsere Straff auch vorbehalten.

Demnach auch bey Kirchweyhen/ Fastnachten/ Weiberschenccken/ Ruckelstuben/ sogenannten Vorsitzen/ und dergleichen Zusammentunfften/ mehrmahlen grosse Excess vorgehen/ allerhand üppigkeiten/ unzüchtige Reden/ Geberden/ und Thaten/ wie nicht weniger ohngeziemende grobe Schertz und Possen getrieben/ auch unnöthige Unkosten gemacht/ und viel Leut dardurch in Armuth gesetzt werden;

Als befehlen Wir hiermit ernstlich/ daß unsere Beampte und Kirchendiener/ auff dergleichen Mißbräuche ein scharffwachendes Aug haben/ und/ da dergleichen etwas in Erfahrung gebracht würde/ solches mit allem Ernst und Eifer abstraffen/ und solche Frevel uns verrechnen sollen.

Nachdeme auch unsere Untertthanen zu vielen mählen/ und sonderlich an Sontagen und Feyertagen/ aussershalb den Flecken/ anderstwohin zu ohnmöthigen Gesellschaften
und

Mandat und Ordnung/ die Heilige Christliche
und Zechen lauffen/ also daß sie dardurch die
Kirchen versäumen/ auch etwann darüber
in unheil gerathen; So wollen Wir solches
hiemit auch ernstlich verbotten haben.

Wann auch zu zeiten erlaubte ehrlliche
Tänze gehalten werden; So sollen zu de-
nenselben ehrbare/ erlebte/ alte Gerichtsper-
sonen/ umb Zucht und Erbarkeit unter und
bey der Jugend zuerhalten geordnet werden;
Damit/ wann die Jugend etwann allzufrech/
und ohnbescheidenlich tanzen würde/ sie von
denenselben gestrafft und abgemahnet wer-
den.

Nachdeme sich auch der abgestorbenen
halber hievor allerhand unordnungen be-
funden; Als befehlen Wir hiemit/ daß so-
bald jemand todes verblichen/ die Hinter-
bleibende solches dem Pfarrer ohne verzug
anzeigen/ und ohne denselben/ der Leiche we-
gen/ keine Anstalt machen/ sondern mit ihme/
der von uns gemacht/ und publicirten Ord-
nung allerdings gemäß/ verfahren sollen.

Welches Wir auch auff die jenige Fälle/
da jemanden ein Kind gebohren wird/ oder/
da ein

da ein Paar Ehevolck copulirt zu werden begehren / in welchen der Pfarrer nicht alsdann allererst / wann schon alle anstalt gemacht ist / sondern gleich anfangs / umb die Ordnung in allen stücken desto besser beobachten zu können / begrüßt werden solle / wollen verstanden haben.

Wir wollen auch hiemit gnädigst zugeben und geschehen lassen / daß im Heuet: Omet: Ernd: und Herbstzeiten / Unsere Untertthanen / nach der Frühpredigt / so es die kundbare / Augenscheinliche Nothwendigkeit erfordert / mit jedesmahligem vorwissen und ermässigung jedes Orths vorgesezter / ihre Feldarbeit verrichten und vollbringen mögen.

Befehlen hierauff Euch / Unseren Landvögeten / Vögeten / Amptleuthen / Schultheissen und Befelchshabern / denen dieses Unser Mandat zukommt / bey eueren Pflichten und Äyden / ernstlich / daß ihr ob diesem Unserem Mandat und Ordnung / welche ein jeder Pfarrer zu allen halben Jahren von der
Canccl

162 Mandat und Ordnung/ die Heilige Christliche re.
Gangel verlesen solle / mit allem Ernst und
Eysfer halten/ und darinnen denen Geistli-
chen die Hülffshand nachtrucksamlichst bie-
ten sollet. Und das bey Vermendung Un-
serer Straff/ und schweren Bnignad. Da-
tum Carolsburg / den 21. Martii, in dem
Jahr nach der seligmachenden Geburt Chri-
sti/ 1686.



Eheordnung.